

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
Anfragenummer: 234847

Ihr Antrag vom 08.12.2021

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag vom 8. Dezember 2021 auf Zugang zu
Umweltinformationen erlässt das Umweltbundesamt folgenden

Bescheid:

- 1. Der Informationszugang wird gewährt, sofern dem Umweltbundesamt die angefragten Informationen vorliegen.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Kosten werden nicht erhoben.**

Dessau-Roßlau,
11.01.2022
Bearbeiter/in:

Just-3151-2021-ES

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Begründung:

I.

Sie haben am 8. Dezember 2021 per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, gestellt. Wir haben Ihr Auskunftersuchen als einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 UIG ausgelegt.

Sie baten sinngemäß um Mitteilung folgender Daten bzw. erbateten folgende Auskünfte:

- 1. Schreibt die Klärschlammverordnung vor, dass der Klärschlamm vor dem Recycling zu verbrennen oder trocknen ist und falls ja: gibt es eine (definierte) Grenze, ab der sich eine solche Anlage wirtschaftlich rechnet?*
- 2. Gibt es eine Vorschrift für die Kommunen, bis wann sie sich erklären müssen, wie sie das Phosphorrecycling abwickeln wollen?*
- 3. Ist es mit den Vorgaben der Bundesregierung in Übereinstimmung zu bringen, sehr große zentrale Anlagen zu errichten und den Schlamm mit Lkw zur Verbrennung dorthin zu fahren?*
- 4. Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen müssen für die Klärschlammverbrennungsanlagen gegeben sein, um solche Anlagen errichten zu können? Darf eine solche Verbrennungsanlage in kurze Entfernungen zu Wohngebäuden errichtet werden?*

Grundsätzlich werden über UIG-Anfragen ausschließlich existierende Daten oder vorliegende Informationen offengelegt bzw. herausgegeben. Unabhängig davon umfasst das UIG keine Verpflichtung Rechtsauskünfte,

Interpretationen oder Gutachten zu erstellen. Die von Ihnen gestellten Fragen beziehen sich nicht auf vorhandene Informationen, sondern auf bestehendes Recht und sind somit überwiegend als Interpretationen der Rechtslage einzustufen. Insofern bitten wir um Verständnis, dass unsere Antworten relativ kurzgehalten sind.

Folgende unverbindliche Auskünfte können wir Ihnen dazu im Einzelnen erteilen:

1.

In der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 ist keine bestimmte Technologie zur Phosphorrückgewinnung vorgeschrieben. Dies soll Spielraum für den Einsatz oder die Entwicklung innovativer Rückgewinnungsverfahren einräumen (vgl. auch Homepage des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – BMUV, abrufbar unter: [https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-zur-neuordnung-der-klärschlammverwertung](https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-zur-neuordnung-der-klaerschlammverwertung)). Aus der AbfKlärV ergeben sich im Übrigen keine Hinweise für Grenzen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von P-RC-Verfahren.

2.

Gemäß AbfKlärV, Artikel 4, § 3a „Berichtspflichten; Phosphorrückgewinnung“ (veröffentlicht im BGBl. I S. 3465, Nr. 65) sind alle Anlagenbetreiber ab 2023 dazu verpflichtet, einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der Phosphorrückgewinnung, zur bodenbezogenen Verwertung bzw. zur sonstigen Klärschlammentsorgung im Sinne des KrWG vorzulegen.

3.

Zu Fragen an die Bundesregierung bitten wir Sie sich direkt an das BMUV zu wenden.

4.

In der 17. BImSchV sind keine bundeseinheitlichen Vorgaben zu Abstandsregelungen enthalten. Diese sind vielmehr Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die zuständigen Baubehörden auf kommunaler Ebene.

II.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 UIG dar. Somit ist § 3 Absatz 1 UIG einschlägige Rechtsgrundlage für die Gewährung des begehrten Informationszugangs. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zulässig.

Nach § 3 Absatz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Absatz 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt. § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG soll klarstellen, dass die informationspflichtige Stelle einen Antrag auf Erteilung von

Umweltinformationen naturgemäß nicht positiv bescheiden kann, wenn sie über diese Informationen nicht verfügt.

Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht vor diesem Hintergrund überwiegend nicht. Dem Umweltbundesamt liegen keine Daten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung der AbfklärV auf kommunaler Ebene oder zur Errichtung einer bestimmten regionalen Klärschlammverbrennungsanlage vor.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Information ist, dass die informationspflichtige Stelle über die Umweltinformationen verfügt. Nach der Legaldefinition des § 2 Absatz 4 S. 1 UIG verfügt das Umweltbundesamt nicht über die begehrten Informationen. Die von Ihnen angefragten Informationen sind nicht aktenkundig und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr erforderten sämtliche Ihrer Fragestellungen die Auslegung und Interpretation einer Rechtsnorm. Grundsätzlich stellen Rechtsauskünfte, die noch zu erarbeiten und zu beurteilen sind, keine vom UIG erfassten Informationsgegenstände dar. Entsprechendes gilt für Fragen zu Informationen, deren Beantwortung noch eine Bewertung, Meinungsäußerung oder Beurteilung der Rechtslage erfordert. Die informationspflichtige Stelle verfügt regelmäßig nicht über noch zu entwickelnde Rechtsmeinungen, Beurteilungen oder gutachterliche Einschätzungen zu individuellen wissenschaftlichen Fragestellungen der Öffentlichkeit. Jedenfalls besteht keine Pflicht im Rahmen des UIG oder IFG derartige Auskünfte zu erteilen. Maßgebliches Ziel und vorrangiger Zweck des UIG ist es, den gesamtgesellschaftlichen Bedarf an umfassender Transparenz über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt mittels zur Verfügungstellung und der systematischen Verbreitung von vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu befriedigen. Auch nach dem Gesetz über die Errichtung

eines Umweltbundesamtes (UBAG) ist es nicht die gesetzliche Aufgabe des UBA, derartige Gutachten, Einschätzungen oder Stellungnahmen für Dritte zu erstellen. Darüber hinaus müssen wir auf unsere Verpflichtung zur staatlichen Neutralität hinweisen.

Weder können wir Ihren Antrag an eine andere informationspflichtige Stelle weiterleiten, noch können wir Sie als antragstellende Person auf andere uns bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen könnten. Soweit wir Ihnen keine weiteren Auskünfte erteilen, wird Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen somit gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.